

## Antrag auf einen Abzugszähler - Gartenwasserzähler -

(Dieser Antrag kann nur vom Grundstückseigentümer gestellt werden)

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kunden-/Entsorgungs-Nr.: \_\_\_\_\_

Ich erkläre/wir erklären, dass das vom Gartenwasserzähler erfasste Wasser zu keiner Zeit in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird (weder Schmutz- noch Niederschlagswasser).

Bedenken Sie bitte, dass auch eine oberflächige Ableitung des Wassers über befestigte Hofflächen auf die öffentliche Straße eine solche Einleitung darstellt.

**Das Abzugswasser muss schadlos auf Ihrem Grundstück versickern oder verdunsten.**

Der Zählerstand des Zählers muss von Ihnen selbst abgelesen und spätestens im Dezember jeden Jahres dem Abwasserzweckverband Region Heide mitgeteilt werden. Da nur geeichte Zähler anerkannt werden, ist der Zähler nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) auszutauschen und die Daten des neuen Zählers unter Angabe der Zählernummer schriftlich mitzuteilen.

Folgende Daten zum Einbau des Gartenwasserzählers sind erforderlich:  
(Nachweise z. B. als Foto bitte diesem Antrag beifügen)

- Ablichtung des Zählerstands zum Einbauzeitpunkt
- Zählernummer: \_\_\_\_\_
- Datum der Eichung: \_\_\_\_\_
- Standort des Abzugszählers am Objekt zwecks Überprüfung:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

Unterschrift

Nach der „**Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide**“ ist unter „**§ 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**“ und unter „**§ 16a Absetzungen**“ die Nutzung von Gartenwasserzählern/Abzugszählern folgendermaßen geregelt:

#### **§16a (1)**

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenschuldners abgesetzt.

#### **§16a (2)**

Für den Nachweis gilt § 16 Abs. 5 sinngemäß. Die Installation der zum Nachweis erforderlichen Wasserzähler ist beim Abwasserzweckverband zu beantragen und hat nach dessen Vorgaben zu erfolgen.

#### **§16 (5)**

Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Abwasserzweckverband für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

#### **§ 34 MessEV i.V.m. Anlage 7**

Die Eichfrist für Kaltwasserzähler im Haushalt beträgt sechs Jahre.

**Anträge und jährliche Zählerstandsmeldungen können Sie auch gern per E-Mail oder Fax vornehmen:**

E-Mail: [info@azv-region-heide.de](mailto:info@azv-region-heide.de)

Fax: 0481/906-366

Wenn Sie die im Formular eingegebenen Daten Dem AZV übersenden, erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Angaben für die Beantwortung Ihrer Anfrage bzw. Kontaktaufnahme verwenden. Eine Weitergabe an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn geltende Datenschutzvorschriften rechtfertigen eine Übertragung oder wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Sie können Ihre erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden Ihre Daten umgehend gelöscht. Ihre Daten werden ansonsten gelöscht, wenn wir Ihre Anfrage bearbeitet haben oder der Zweck der Speicherung entfallen ist. Sie können sich jederzeit über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten informieren. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auch in der Datenschutzerklärung dieser Webseite.